



Corona-Hygienehinweise für die Friedhöfe der Gemeinde March 04.05.2020

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation gelten ab dem 04.05.2020 folgende Regeln auf den Friedhöfen der Gemeinde March für Bestattungen:

- Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im Freien dürfen nur im engsten Kreis mit **max. 50 Teilnehmern** stattfinden. Hierzu zählt auch die Person welche die Trauerzeremonie leitet. Friedhofsordner, Bestatter und Sargträger werden ebenfalls angerechnet, wenn sie mit den Trauernden am Grabe stehen. Während der Zeremonie sollen sich daher Friedhofsordner, Bestatter und Sargträger in großem Abstand zur Trauergemeinde aufhalten.
- Für religiöse Zeremonien in den Einsegnungshallen besteht keine fixe Obergrenze. Es muss aber vom Veranstalter zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass ein Abstand von 1,5 Metern von jeder Person zur nächsten eingehalten wird.

Daher reduziert die Gemeinde March die Anzahl der Teilnehmer entsprechend der Raumkapazität in den einzelnen Einsegnungshallen wie folgt:

- Buchheim 20 Personen
- Holzhausen 19 Personen
- Hugstetten 23 Personen
- Neuershäusen 20 Personen

Beim Auszug aus der Einsegnungshalle ist auf einen ausreichenden Abstand der Trauergemeinde zu dem Friedhofsordner, Bestatter und den Sargträgern zu achten. Die Trauergemeinde muss untereinander ebenfalls den Mindestabstand von 1,5 m während der gesamten Dauer der Bestattung einhalten.

- Anwesende Friedhofsbesucher werden gebeten einen möglichst großen Abstand zur Trauergemeinde einzuhalten, bis die Zeremonie beendet ist
- Das Tragen von Masken wird empfohlen.
- Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Ferner sind Flächen und Gebrauchsgegenstände nach der Bestattung zu desinfizieren und nach Möglichkeit der Umgang mit Gegenständen zu vermeiden, die von mehreren Personen genutzt werden.
- Wir bitten um Verständnis für die geschilderten Maßnahmen, die auf Grund der besonderen Situation erforderlich sind und bitten alle Besucher sich an die Regelungen der Anordnungen der Gemeinde March zu halten. Tragen Sie das Ihre dazu bei, dass die verstorbene Person trotz der Einschränkungen in Ruhe und Würde bestattet werden kann.

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten (Schutz-) Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:**
Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten.

- **Gründliche Händehygiene**

Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden und Einmalhandtüchern (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist,**

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn, wie auf dem Friedhof, ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss das bereitgestellte Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

- **Husten- und Niesetikette:**
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Den Beschäftigten wird freigestellt, ob sie sich und andere durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung schützen wollen.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Vermeiden Sie Berührungen, kein Händeschütteln.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen oder Fuß benutzen.

2. RAUMHYGIENE:

Abstandsgebot

In den gemeindlichen Einsegnungshallen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Die Einsegnungshallen und Friedhofstoiletten sind nach jeder Bestattung zu reinigen.

Ergänzend dazu gilt: Die **Reinigung von Oberflächen** steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen nach Bestattungen besonders gründlich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische
- alle weiteren Griffbereiche

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Die Abfallbehälter müssen mindestens einmal wöchentlich von innen und außen gereinigt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

March, den 04.05.2020

Helmut Mursa
Bürgermeister